



# **Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG)**

Änderung vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit  
des Nationalrates vom ...<sup>1</sup>  
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom ...<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

I

Das Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

*Einfügen nach dem Gliederungstitel des 2. Kapitels 6. Abschnitt*

*Art. 33a* Unentgeltlichkeit der Blutspende

<sup>1</sup> Es ist verboten, für die Spende von menschlichem Blut einen finanziellen Gewinn oder einen anderen Vorteil anzubieten, zu gewähren, zu fordern oder anzunehmen.

<sup>2</sup> Nicht als finanzieller Gewinn oder anderer Vorteil gilt:

- a. der Ersatz des Erwerbsausfalls und des Aufwandes, die der spendenden Person unmittelbar entstehen;
- b. der Ersatz von Schäden, welche die spendende Person durch die Blutspende erleidet;
- c. eine nachträgliche symbolische Geste der Dankbarkeit.

SR .....

1 BBl ...

2 BBl ...

3 SR **812.21**

*Art. 35 Abs. 1<sup>bis</sup>*

<sup>1bis</sup> Blut und labile Blutprodukte, die für Transfusionen eingeführt werden, müssen den Anforderungen an die Unentgeltlichkeit der Blutspende nach Artikel 33a genügen.

*Art. 36 Abs. 2<sup>bis</sup>*

<sup>2bis</sup> Die Ausschlusskriterien dürfen niemanden diskriminieren, namentlich nicht wegen der sexuellen Orientierung.

*Art. 41 Sachüberschrift*

Weitere Sicherheitsbestimmungen

*Einfügen vor dem Gliederungstitel des 2. Kapitels 7. Abschnitt*

*Art. 41a*      Finanzhilfen

<sup>1</sup> Der Bund kann die Sicherstellung des sicheren Umgangs mit Blut und labilen Blutprodukten mit Finanzhilfen fördern, wenn eine hinreichende Versorgung der Bevölkerung nicht anderweitig gewährleistet werden kann.

<sup>2</sup> Er kann die Finanzhilfen im Rahmen der bewilligten Kredite in Form von Grundbeiträgen, Investitionsbeiträgen und projektgebundenen Beiträgen leisten.

<sup>3</sup> Er kann die Beiträge nur ausrichten, wenn die Empfängerin:

- a. über das Wissen und die Fähigkeit zur Sicherstellung des sicheren Umgangs mit Blut und labilen Blutprodukten verfügt;
- b. zu einer hinreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Blut und labilen Blutprodukten beiträgt;
- c. zusichert, die zu fördernde Aufgabe vorrangig zugunsten der Bevölkerung zu erfüllen;
- d. die zu fördernde Aufgabe zweckmässig, kostengünstig und mit einem minimalen administrativen Aufwand erfüllt;
- e. die ihr zumutbaren Eigenleistungen zur Sicherstellung eines sicheren Umgangs mit Blut und labilen Blutprodukten erbringt; und
- f. die ihr zumutbaren Selbsthilfemassnahmen ergreift und die übrigen Finanzierungsmöglichkeiten ausschöpft.

*Art. 82 Abs. 1 dritter Satz*

<sup>1</sup> ... Für den Vollzug von Artikel 41a und des 4. Kapitels 2a. Abschnitt ist das BAG zuständig. ...

*Art. 86 Abs. 1 Bst. c*

<sup>1</sup> Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- c. beim Umgang mit Blut und Blutprodukten die Vorschriften über die Unentgeltlichkeit der Blutspende, die Spendetauglichkeit, die Testpflicht, die Aufzeichnungs- oder Aufbewahrungspflicht oder Sorgfaltspflichten nach Artikel 37 verletzt oder die notwendigen Schutz- und Sicherheitsmassnahmen unterlässt;

II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.